

L 19 B 138/06 AS ER

Land
Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht
LSG Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung

19
1. Instanz
SG Dortmund (NRW)
Aktenzeichen
S 29 AS 476/06 ER

Datum
28.11.2006
2. Instanz
LSG Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen
L 19 B 138/06 AS ER

Datum
05.01.2007
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 28.11.2006 wird zurückgewiesen.
Außergerichtliche Kosten sind auch im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und
Beordnung von Rechtsanwalt T, E, wird abgelehnt.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat (Beschluss vom 11.12.2006), ist unbegründet.

Der Senat tritt der nach eigener Prüfung als zutreffend erachteten Begründung des angefochtenen Beschlusses bei und sieht insoweit von
einer Wiederholung ab, [§ 142 Abs. 2 Satz 2 SGG](#).

Auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens ist ein Anordnungsgrund nach [§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) im Sinne einer absoluten
Eilbedürftigkeit der gerichtlichen Regelung weiterhin nicht glaubhaft gemacht. Soweit der Antragsteller mit der Beschwerde vorbringt, er
habe langjährig gegen seine mietvertraglich übernommene Verpflichtung zur Durchführung regelmäßiger Schönheitsreparaturen
verstossen, indem er seit 1996 und damit seit 10 Jahren keinerlei Renovierungsarbeiten mehr durchgeführt hat, spricht bereits dies gegen
die Eilbedürftigkeit einer gerichtlichen Regelung: Der langsam fortschreitende Verfall einer Unterkunft kann dem Antragsteller nicht
unbemerkt geblieben sein. Gleichwohl hat er mehrjährig nichts unternommen, um einem als unbefriedigend empfundenen Zustand
abzuhelfen. Vor diesem Hintergrund müssten ganz besondere Umstände vorliegen bzw. vorgetragen werden, um nunmehr die
Notwendigkeit einer sofortigen Abhilfe darzulegen.

Soweit der Antragsteller mit der Beschwerdebegründung besondere Eilbedürftigkeit aus der Vermutung herzuleiten versucht, er könnte mit
einer Renovierung das Ergebnis des anstehenden familienpsychologischen Gutachtens wegen des angestrebten Umgangsrechts mit seinem
Sohn beeinflussen, überzeugt dies nicht. Nach dem Beschluss des Amtsgerichts Dortmund in dem Verfahren 178 F 4944/06 vom 09.11.2006
sprechen mehrere Gesichtspunkte gegen einen dauerhaften Aufenthalt des Sohnes des Antragstellers bei diesem, die wohl kaum durch den
Eindruck einer frisch renovierten Wohnung auf die Gutachterin ausgeräumt werden dürften.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 Abs. 1 SGG](#) in entsprechender Anwendung.

Ein Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach [§§ 73a SGG, 114ff ZPO](#) besteht nicht, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus
den dargelegten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg im Sinne von [§ 114 ZPO](#) aufweist.

Rechtskraft
Aus
Login
NRW
Saved
2007-01-17